



Bern, 2. April 2019

Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des
Postulats Campell 18.3053 vom 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
1.1 Bundesgerichtsentscheid.....	5
1.2 Postulat Campell (18.3053).....	5
2 Rechtlicher Handlungsspielraum	5
2.1 Bundesstaatliche Kompetenzregelung für die Kinder- und Jugendförderung..	5
2.2 Bundesbeiträge für obligatorische J+S-Lager von Schulen	6
2.3 Geltende Regelungen für J+S-Lager.....	6
2.4 Spezielle Regelung für die J+S-Schneesportlager von Schulen	7
2.5 Handlungsspielraum des Bundes.....	8
3 Finanzieller Handlungsspielraum	8
3.1 Subventionen für die J+S-Lager von Schulen	8
3.2 Entwicklungen.....	9
4 Weiteres Vorgehen	9
5 Finanzielle und personelle Auswirkungen	10

Zusammenfassung

Ausgangslage

Am 7. Dezember 2017 entschied das Bundesgericht infolge einer Beschwerde aus dem Kanton Thurgau, dass Schulen für obligatorische Exkursionen und Lager bei den Erziehungsberechtigten nur noch einen Kostenbeitrag für die Verpflegung der Kinder erheben dürfen (CHF 10.00 bis 16.00 pro Tag).

Am 1. März 2018 reichte Nationalrat Duri Campell ein Postulat (18.3053) ein, in welchem er den Bundesrat beauftragt, den Handlungsspielraum auf Stufe Bund hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern zu prüfen. In einem entsprechenden Bericht soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten im Rahmen des Programms Jugend und Sport (J+S) bestehen, um obligatorische Schulsportlager verstärkt zu unterstützen. Der Nationalrat stimmte dem Postulat am 7. Juni 2018 zu.

Rechtlicher Handlungsspielraum

Gemäss Verfassung sind die Kantone für den obligatorischen Volksschulunterricht zuständig. Entsprechend ist die Finanzierung von obligatorischen Schullagern grundsätzlich Sache der Kantone bzw. der Gemeinden. Der Bund ist subsidiär tätig und unterstützt Lager von Kindern und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich. Eine Ausnahme bilden die obligatorischen, während des Unterrichts durchgeführten Sportlager von Schulen. Wenn sie nach den Regeln des Programms J+S durchgeführt werden, leistet der Bund ebenfalls Beiträge. Eine Erhöhung der Beiträge an Sportlager bedarf einer Anpassung der Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012 über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP; SR 415.011).

J+S-Lager werden von Organisatoren der drei J+S-Nutzergruppen «Jugendverbände und -vereine», «Kantone, Gemeinden, nationale Sportverbände» und «Schulen» angeboten. Seit Inkrafttreten des geltenden Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; SR 415.0) am 1. Oktober 2012 beträgt der Beitrag für die J+S-Lager aller drei Nutzergruppen CHF 7.60 pro Teilnehmer/in und Tag. Den Rahmen für die Beitragshöhe bildet der bewilligte J+S-Subventionskredit.

Zur Förderung von Schneesportlagern gründeten Schneesport- und Tourismusorganisationen zusammen mit dem Bund im Jahr 2014 den Verein «Schneesportinitiative Schweiz». Flankierend zur Vereinsgründung wurde die VSpoFöP um die Bestimmung ergänzt, dass die J+S-Beiträge für Schneesportlager von Schulen verdoppelt werden können, sofern Organisationen aus Tourismus und Wirtschaft eigene Massnahmen zur Lagerförderung ergreifen. Inzwischen werden die Voraussetzungen für die Verdoppelung der Beiträge durch die Leistungen des Vereins «Schneesportinitiative Schweiz» erfüllt.

Finanzieller Handlungsspielraum

Die J+S-Lager von Schulen lösten im Jahr 2018 Subventionen in der Höhe von rund CHF 4.3 Mio. aus. Auf Grundlage der Zahlen aus dem Jahr 2018 hätte die Anwendung der maximalen Beitragssätze für J+S-Lager von Schulen Mehrkosten von rund CHF 4.1 Mio. zur Folge.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Beitragskürzungen bei J+S von der Politik nicht akzeptiert werden. Gleichzeitig muss die überwiesene Motion Gmür-Schönenberger (17.3605), welche die haushaltsneutrale Aufnahme neuer Sportarten ins Programm J+S verlangt, berücksichtigt werden. Im Jahr 2018 hat sich das Nachfragewachstum im Programm J+S erstmals abgeschwächt. Die Indikatoren deuten darauf hin, dass sich der Trend in den kommenden Jahren fortsetzen könnte.

Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, einem allfälligen Rückgang von Lageraktivitäten durch eine Erhöhung der Beiträge für J+S-Lager entgegenzuwirken. Dabei ist er der Ansicht, dass J+S-Lagern unabhängig von der Nutzergruppe eine gleiche Bedeutung zukommt und sie deshalb gleichbehandelt werden sollten. Im Rahmen der Teilrevision der Sportförderungsverordnungen sollen deshalb die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Beiträge an Sportlager auf maximal CHF 16.00 pro Teilnehmer/in und Tag zu erhöhen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Von einer Erhöhung der Beiträge für J+S-Lager wird das BASPO soweit Gebrauch machen können, als dies innerhalb des derzeitigen Kreditrahmens dauerhaft möglich sein wird. Beabsichtigt ist deshalb, die Lagerbeiträge vorläufig bis auf höchstens CHF 12.00 pro Teilnehmer/in und Tag zu erhöhen. Damit ergeben sich Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5.7 Mio. pro Jahr. Die mit einer Beitragserhöhung verbundenen geringen personellen Auswirkungen können ebenfalls verwaltungsintern aufgefangen werden.

1 Ausgangslage

1.1 Bundesgerichtsentscheid

Im Jahr 2015 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Thurgau eine Änderung des kantonalen Volksschulgesetzes. Gemäss dieser Änderung sollten bei Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen, Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen erhoben werden können. In der entsprechenden Verordnung über die Volksschule wurden die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten für obligatorische Lagerwochen auf maximal CHF 200.00 und für obligatorische Schneesportlager auf maximal CHF 300.00 pro Woche festgelegt.

Vier Privatpersonen erhoben gegen die Neuregelung, welche am 1. August 2016 in Kraft trat, Beschwerde. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde am 7. Dezember 2017 gut (Entscheid 2C_206/2016) und hob die angefochtenen Bestimmungen mit der Begründung auf, dass laut Artikel 19 der Bundesverfassung alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssten. Dazu würden auch Aufwendungen für obligatorische Exkursionen und Lager gehören. Den Erziehungsberechtigten dürften dafür nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen würden. In Frage kämen dabei einzig die Verpflegungskosten, da die Erziehungsberechtigten die Unterkunft der Kinder auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssten. Diese Verpflegungskosten würden je nach Alter des Kindes CHF 10.00 bis 16.00 pro Tag betragen.

Damit widersprach das Bundesgericht der gängigen Praxis in vielen Schulgemeinden. Für obligatorische Exkursionen und Lager in der Volksschule wurden bei den Erziehungsberechtigten bisher meist beträchtlich höhere Kostenbeiträge erhoben.

1.2 Postulat Campell (18.3053)

Am 1. März 2018 reichte Nationalrat Duri Campell unter dem Titel «Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern» folgendes Postulat ein:

«Der Bundesrat wird beauftragt, den Handlungsspielraum auf Stufe Bund hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern zu prüfen. In einem entsprechenden Bericht soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten im Rahmen des Programms «Jugend und Sport» bestehen, um obligatorische Schulsportlager (Sommersport- und insbesondere Schneesportlager) verstärkt zu unterstützen.»

Entgegen dem Ablehnungsantrag des Bundesrats stimmte der Nationalrat dem Postulat am 7. Juni 2018 mit 171:10 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

2 Rechtlicher Handlungsspielraum

2.1 Bundesstaatliche Kompetenzregelung für die Kinder- und Jugendförderung

Die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Element der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik. Diese Politik ist einerseits geprägt durch eine föderale Aufgabenteilung, andererseits durch die wichtige Rolle nichtstaatlicher Organisationen. Gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung sind die Kantone für die obligatorische Schule und deren Ausgestaltung zuständig. Der Bund kann gemäss Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen. Ihm kommt bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen jedoch sowohl gegenüber Kantonen und Gemeinden als auch in Bezug auf Kinder- und Jugendorganisationen und andere private Träger lediglich eine subsidiäre Rolle zu.

Die ausserschulische Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie mit ihren unterschiedlichen Angebotsformen und Trägern günstige Rahmenbedingungen schafft, welche den Kindern und Jugendlichen die Chance eröffnen, sich ausserhalb der Schule in verschiedenen Bereichen zu entwickeln, spezifische Kompetenzen und Fähigkeiten zu erwerben und Verantwortung zu übernehmen. Damit leistet die ausserschulische Arbeit anerkanntermassen auch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen. Gleichzeitig wird durch die ausserschulische Arbeit die soziale, kulturelle und politische Integration der Kinder und Jugendlichen gefördert.

Lagerleben und themenspezifische Förderung in Lagern spielen in der Kinder- und Jugendförderung eine bedeutende Rolle. Die Kinder und Jugendlichen bilden eine Lagergemeinschaft mit gemeinsamen Mahlzeiten und Übernachtungen, wodurch sie mit den vielschichtigen Aspekten des Zusammenlebens in einer Gruppe in Berührung kommen. Dabei erwerben sie Selbst- und Sozialkompetenzen, die sich positiv auf ihre Persönlichkeitsentwicklung auswirken. Der Bund unterstützt die Durchführung von Lagern im ausserschulischen Bereich insbesondere im Rahmen der Programme Jugend und Sport (J+S) sowie Jugend und Musik (J+M).

2.2 Bundesbeiträge für obligatorische J+S-Lager von Schulen

Die Finanzierung von Lagerangeboten im obligatorischen Schulunterricht ist aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzregelung grundsätzlich Sache der Kantone bzw. der Gemeinden. Einen Sonderfall bilden von Schulen organisierte Sportlager, sofern sie nach den Rahmenbedingungen und Regeln des Programms J+S durchgeführt werden. Schulen erhalten vom Bund Beiträge sowohl für freiwillige, ausserhalb der Unterrichtszeit angebotene als auch für obligatorische, während der Unterrichtszeit durchgeführte J+S-Lager. Von dieser Regelung profitieren die Schulen bei der Durchführung von obligatorischen J+S-Schneesportlagern und von obligatorischen anderen J+S-Sportlagern.

Mit dieser Sonderregelung für Schulen verfolgt der Bund das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Sportförderungsangeboten nach Qualitätsstandards von J+S zu ermöglichen. Aus Sicht der Sportförderung sind obligatorische J+S-Lager von Schulen sehr wertvoll, weil dadurch auch sportferne Kinder und Jugendliche erreicht werden. Zu dieser Gruppe gehören oft auch Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Entsprechend wird mit den obligatorischen J+S-Lagern von Schulen auch ein wichtiger Beitrag zur Integration geleistet.

2.3 Geltende Regelungen für J+S-Lager

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für J+S-Lager sind in den Ausführungsverordnungen¹ zum Sportförderungsgesetz (SR 415.0) geregelt. Die Organisatoren von J+S-Angeboten sind in sechs Nutzergruppen unterteilt². J+S-Lager werden von den Organisatoren der Nutzergruppe 3 «Jugendverbände und -vereine», der Nutzergruppe 4 «Kantone, Gemeinden, nationale Sportverbände» sowie der Nutzergruppe 5 «Schulen» angeboten. In den ausserschulischen J+S-Lagern der Jugendverbände und -vereine wird die J+S-Sportart «Lagersport/Trekking» vermittelt. Es handelt sich dabei vorwiegend um Zeltlager, in welchen die Kinder und Jugendlichen mit verschiedenen Lagertechniken vertraut gemacht werden, Sport und Spiele in der Natur betreiben und Wanderungen absolvieren. Bei den J+S-Lagern der Kantone, Gemeinden und nationalen Sportverbände handelt es sich ebenfalls um ausserschulische Angebote. Während Kantone und Gemeinden vorwiegend Schneesportlager und

¹ Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; SR 415.01), Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012 über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP; SR 415.011), Verordnung des BASPO vom 12. Juli 2012 über «Jugend und Sport» (SR 415.011.2)

² Vergleiche Art. 8 Abs. 1 der Sportförderungsverordnung

polysportive Lager anbieten, führen die nationalen Sportverbände Lager in ihren Sportarten durch. Die J+S-Schneesportlager oder die anderen J+S-Sportlager der Schulen werden, wie in Ziffer 2.2 beschrieben, entweder als obligatorische Lager während des Unterrichts durchgeführt oder als freiwillige Lager ausserhalb der Unterrichtszeit angeboten.

Ein J+S-Lager muss mit mindestens 12 Teilnehmer/innen über eine Dauer von mindestens vier Tagen stattfinden. Dabei müssen mindestens zwei anerkannte J+S-Leitende im Einsatz stehen. Die Sportaktivitäten müssen pro Tag mindestens vier Stunden, aufgeteilt in mindestens zwei Einheiten, umfassen. Die An- und Abreisetage eines J+S-Lagers gelten zusammen als ein Lagertag, sofern an diesen beiden Tagen gesamthaft mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden. Das Lagerprogramm muss die Qualitätsstandards von J+S in den Bereichen Sicherheit, Fairness, Integration und Prävention erfüllen.

Gemäss Art. 22 Sportförderungsverordnung richtet das BASPO im Rahmen des vom Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS festgelegten Maximalbeitrages die Beiträge für J+S-Lager im Einzelfall aus. Limitiert wird die Beitragshöhe zudem durch den bewilligten J+S-Subventionskredit. Der vom VBS festgelegte mögliche Maximalbeitrag beträgt CHF 8.00 pro Teilnehmer/in und Tag³. Der vom BASPO konkret ausbezahlte Beitrag beträgt für die J+S-Lager aller drei Nutzergruppen seit Inkrafttreten des geltenden Sportförderungsgesetzes am 1. Oktober 2012 CHF 7.60 pro Teilnehmer/in und Tag.

2.4 Spezielle Regelung für die J+S-Schneesportlager von Schulen

Zur Förderung von Schneesportlagern gründeten Schneesport- und Tourismusorganisationen zusammen mit dem Bund im Jahr 2014 den Verein «Schneesportinitiative Schweiz». Ziel des Vereins ist es, insbesondere Schulen bei der Organisation von Schneesportlagern zu unterstützen. Der Betrieb der Geschäftsstelle des Vereins, deren jährliches Budget rund CHF 700'000 beträgt, wird durch Beiträge der Schneesport- und Tourismusorganisationen, durch Sponsorenbeiträge und durch Beiträge des Bundes finanziert. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus einem jährlichen Beitrag des BASPO von CHF 100'000 gestützt auf das Sportförderungsgesetz sowie einem Beitrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (CHF 300'000 für die Jahre 2017 bis 2019) gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour).

Flankierend zur Vereinsgründung wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um auch im Rahmen des Programms J+S einen Beitrag zur Förderung der Schneesportlager von Schulen leisten zu können. Artikel 45 der VSpoFöP wurde wie folgt ergänzt:

«Absatz 4: Für J+S-Lager der Nutzergruppe 5 (Schulen) in den Sportarten Skifahren, Snowboard, Skilanglauf oder Skispringen können die Beiträge höchstens verdoppelt werden, sofern die Lager ausschliesslich in einer oder mehreren dieser Sportarten durchgeführt werden und Organisationen aus Tourismus und Wirtschaft eigene Massnahmen zur Förderung solcher Lager ergreifen.»

Die Verordnungsergänzung, die am 1. Oktober 2014 in Kraft trat, wurde damit begründet, dass ein Anreiz zur vermehrten Durchführung von Schneesportlagern in der obligatorischen Schule (Nutzergruppe 5) geschaffen werden soll. Voraussetzung für die Gewährung höherer J+S-Beiträge sei allerdings, dass die mit der Schneesportinitiative verbundenen Erwartungen erfüllt würden. Die Wintertourismusbranche müsse Massnahmen treffen, um Schneesportlager für Schulen attraktiver zu gestalten. Dazu gehöre namentlich die Schaffung günstiger Lagerpauschalpakete, die den Transport, die Unterkunft, die Skipässe und allenfalls die Materialmiete für Schulklassen umfasse.

Der Geschäftsstelle des Vereins «Schneesportinitiative Schweiz» ist es in den letzten Jahren gelungen, die geforderten Lagerpauschalpakete für Schulen zu initiieren. Zahlreiche Winter-

³ Vergleiche Anhang 3 Buchstabe D der VSpoFöP

sportdestinationen gewähren inzwischen Rabatte für Unterkünfte, Skipässe und Materialmieten. Auch der öffentliche Verkehr wurde zu einem namhaften Beitrag motiviert. Seit dem Winter 2016/17 werden den Schulen zwischen Dezember und April im gesamten Gültigkeitsbereich des Generalabonnements Schneesportlager-Retourtickets für CHF 10.00 pro Person offeriert. Die entsprechenden Angebotspakete werden zusammen mit Informationen zur Organisation und Durchführung von Schneesportlagern auf der Plattform «goSnow.ch» publiziert. Zudem hat der Verein «Schneesportinitiative Schweiz» zusammen mit der Stiftung «Freude herrscht»⁴ den Fonds für Härtefälle ins Leben gerufen. Der Fond bietet Unterstützung für Schulen in Gemeinden, welche über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, um ein Schneesportlager durchzuführen.

Durch die Aktivitäten des Vereins «Schneesportinitiative Schweiz» wird die in Artikel 45 Absatz 4 der VSpoFöP formulierte Voraussetzung zur Erhöhung der Beiträge für J+S-Schneesportlager von Schulen erfüllt. Demnach wäre es im Rahmen der heutigen Ausführungsverordnungen möglich, diese Beiträge auf maximal CHF 16.00 pro Schüler/in und Tag zu erhöhen. Bisher wurde von dieser möglichen Erhöhung allerdings noch kein Gebrauch gemacht.

2.5 Handlungsspielraum des Bundes

Gemäss Verfassung sind die Kantone für den obligatorischen Volksschulunterricht zuständig. Entsprechend ist die Finanzierung von obligatorischen Schullagern grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund ist subsidiär tätig und unterstützt Lager von Kindern und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich. Eine Ausnahme bilden die obligatorischen, während des Unterrichts durchgeführten Sportlager von Schulen. Wenn sie nach den Regeln des Programms J+S durchgeführt werden, leistet der Bund ebenfalls Beiträge. Eine Erhöhung der Beiträge an Sportlager bedarf einer Anpassung der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP). Je nach Ausmass der Beitragserhöhungen müssten dem Parlament jedoch zusätzliche Mittel beantragt werden.

3 Finanzieller Handlungsspielraum

3.1 Subventionen für die J+S-Lager von Schulen

Aus den nachfolgenden Darstellungen geht hervor, wie sich die J+S-Schneesportlager und die anderen J+S-Sportlager von Schulen in den letzten fünf Jahren entwickelt haben und wie hoch jeweils die jährlichen J+S-Subventionen bei der Beitragshöhe von CHF 7.60 pro Teilnehmer/in und Tag waren.

Entwicklung der J+S-Schneesportlager von Schulen

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Lager	2'083	2'152	2'123	2'160	2'191
Anzahl Teilnehmende	92'281	94'739	94'809	96'572	98'127
J+S-Subvention in CHF	3'477'213	3'561'267	3'608'624	3'612'161	3'646'338

⁴ Die Stiftung «Freude herrscht» wurde von alt Bundesrat Adolf Ogi im Andenken an seinen Sohn Mathias gemeinsam mit Freunden gegründet. «Freude herrscht» unterstützt Programme, die bei Kindern ein gesundes Selbstbewusstsein und körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

Entwicklung der anderen J+S-Sportlager von Schulen

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Lager	343	400	417	424	441
Anzahl Teilnehmende	15'047	16'136	18'462	18'143	18'546
J+S-Subvention in CHF	557'586	618'432	702'425	680'680	691'695

Die Quelle für das Zahlenmaterial ist die Nationale Datenbank für Sport NDS. Aus den Daten ist nicht ersichtlich, welche Lager während oder ausserhalb der Unterrichtszeit stattgefunden haben bzw. bei welchen es sich um obligatorische oder freiwillige Lager handelt. Da die Schulsportlager nicht systematisch erfasst werden, ist auch nicht bekannt, wie viele Sportlager die Schulen ausserhalb des Programms J+S durchgeführt haben.

Mehrkosten für J+S-Lager von Schulen bei maximaler Beitragserhöhung

Auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen und der Zahlen aus dem Jahr 2018 wäre bei maximaler Erhöhung der Beiträge für die J+S-Lager von Schulen mit Mehrkosten von rund CHF 4.1 Mio. zu rechnen.

J+S-Schneesportlager von Schulen	Mehrkosten bei einer Erhöhung von aktuell CHF 7.60 auf maximal mögliche CHF 16.00 pro Schüler/in und Tag	+ CHF 4'030'163
Andere J+S-Sportlager von Schulen	Mehrkosten bei einer Erhöhung von aktuell CHF 7.60 auf maximal mögliche CHF 8.00 pro Schüler/in und Tag	+ CHF 36'405
	Total Mehrkosten	+ CHF 4'066'568

3.2 Entwicklungen

Eine vom BASPO aufgrund des starken Nachfragewachstums im Programm J+S für das Jahr 2015 ins Auge gefasste Kürzung der Beiträge stiess auf breiten politischen Widerstand. Die Diskussionen führten dazu, dass der J+S-Subventionskredit vom Parlament bedarfsgerecht erhöht wurde und auch im Aktionsplan Sportförderung des Bundes, der am 26. Oktober 2016 vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet wurde, Vorkehrungen getroffen wurden. Um dem steigenden Nachfragewachstum ohne Beitragskürzungen gerecht zu werden, sieht der Aktionsplan bis 2020 eine Erhöhung des J+S-Subventionskredits von CHF 25 Mio. vor.

Am 5. Juni 2018 wurde der Bundesrat mit der Annahme der Motion Gmür-Schönenberger (17.3605) beauftragt, das Programm J+S für zusätzliche Sportarten zu öffnen. Die Erweiterung des Programms J+S soll haushaltsneutral erfolgen und der Besitzstand für die bisherigen J+S-Sportarten soll gewahrt bleiben.

Nachdem das Nachfragewachstum im Programm J+S in den letzten Jahren konstant stark gewesen ist und der J+S-Subventionskredit jeweils ausgeschöpft wurde, hat sich die Wachstumsrate im Jahr 2018 abgeschwächt. Die zur Verfügung stehenden Indikatoren deuten darauf hin, dass sich dieser Trend – Abflachung der Wachstumsraten – auch in den kommenden Jahren fortsetzen könnte.

4 Weiteres Vorgehen

Die Diskussionen um den Bundesgerichtsentscheid vom 7. Dezember 2017 haben die Wichtigkeit von Lagern bestätigt. Lager ermöglichen Kindern und Jugendlichen positiv prägende

Erlebnisse im Rahmen ihrer Entwicklung und Sozialisation. Der Bundesrat erachtet es deshalb als sinnvoll, einem allfälligen Rückgang von Lageraktivitäten durch eine Erhöhung der Beiträge für J+S-Lager entgegenzuwirken. Dabei ist er der Ansicht, dass J+S-Lagern unabhängig von der Nutzergruppe eine gleiche Bedeutung zukommt und sie deshalb gleichbehandelt werden sollten. Dies auch deshalb, weil durch eine einseitige Erhöhung der J+S-Lagerbeiträge nur für Schulen das bisher gut austarierte J+S-Beitragssystem aus dem Gleichgewicht gebracht würde. Im Rahmen einer Teilrevision der Sportförderungsverordnungen sollen deshalb die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Maximalbeitrag für die Lager aller drei betroffenen J+S-Nutzergruppen auf CHF 16.00 pro Teilnehmer/in und Tag erhöht werden könnte.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Jahr 2018 wurden für die Lager aller drei Nutzergruppen J+S-Beiträge in der Höhe von insgesamt rund CHF 9.8 Mio. ausbezahlt. Würden diese Beiträge von heute CHF 7.60 auf maximal CHF 16.00 pro Teilnehmer/in und Tag erhöht, wäre mit Mehrkosten von rund CHF 10.8 Mio. zu rechnen. Von einer Erhöhung der Beiträge für J+S-Lager wird das BASPO allerdings nur soweit Gebrauch machen können, als dies innerhalb des derzeitigen Kreditrahmens dauerhaft möglich sein wird. Eine Erhöhung des J+S-Transferkredits ist hierfür nicht vorgesehen. Gestützt auf den finanziellen Handlungsspielraum bei J+S und weiteren Anpassungen (insbesondere Erweiterung des Programms um zusätzliche Sportarten) beabsichtigt der Bundesrat deshalb, die Lagerbeiträge vorläufig bis auf höchstens CHF 12.00 pro Teilnehmer/in und Tag zu erhöhen. Damit ergeben sich Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5.7 Mio. pro Jahr. Die mit einer Beitragserhöhung verbundenen geringen personellen Auswirkungen können verwaltungsintern aufgefangen werden. Weitergehende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.